

Merkblatt für die Beurkundung Ihres Kindes



Bei Entbindungen im Krankenhaus Eberswalde bzw. einer Hausgeburt in Eberswalde:

Standesamt Eberswalde

Anschrift:

Brunnenstraße 9
16225 Eberswalde

**Achtung: Aktuell ist das Standesamt im Eberswalder Rathaus (Bürgeramt)
in der Breite Straße 41 - 44 zu finden.**

Telefon: 03334/64-152, -166, -167, -168

Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 13:00 - 18:00
Donnerstag 09:00 - 12:00 13:00 - 16:00

Wir beurkunden Ihr Kind gemäß den Angaben in der Geburtsanzeige vom Krankenhaus, sowie gemäß den von Ihnen vorgelegten Urkunden. Bitte kontrollieren Sie daher vor Ihrer Unterschrift alle in der Geburtsanzeige enthaltenen Angaben. Nach Abschluss der Beurkundung ist eine Änderung durch uns in vielen Fällen nicht mehr möglich!

Wir empfehlen alle Eltern in den Sprechzeiten vorzusprechen, um zu prüfen, ob alle Unterlagen vollständig sind (hier reicht es auch aus, wenn ein Elternteil vorspricht).

Die gewünschten Urkunden können gleich per EC Zahlung bezahlt werden (Barzahlung ist nicht möglich, ggf. mit Rechnung, wenn eine EC Zahlung nicht möglich ist).

Sie erhalten von uns einmalig nach der Beurkundung drei gebührenfreie Geburtsurkunden für

- Kindergeld
- Elterngeld
- Mutterschaftshilfe (Krankenkasse)

Die Ausstellung von Geburtsurkunden ist **gebührenpflichtig** (eine Urkunde kostet 16,00 €, jede weitere gleichzeitig ausgestellte Urkunde kostet 8,00 €).

Folgende Unterlagen benötigen wir von Ihnen:

ledige Mütter (noch nie verheiratet):

- Personalausweis beider Eltern (Kopie von beiden Seiten)
- ggf. Einbürgerungsurkunde / Staatsangehörigkeitsausweise
- Geburtsurkunde beider Eltern (Original)
- beglaubigte Abschrift der Vaterschaftsanerkennung
- beglaubigte Abschrift der Sorgeerklärung (wenn bereits beim Jugendamt / Notar erfolgt)

verheiratete Mütter:

- Personalausweis beider Eltern (Kopie von beiden Seiten)
- ggf. Einbürgerungsurkunden / Staatsangehörigkeitsausweise
- Eheurkunde bzw. beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister (Original)
- Geburtsurkunden beider Eltern (Original)
- ggf. Bescheinigung über nachträgliche Ehenamenserklärung

geschiedene Mütter:

- Personalausweis beider Eltern (Kopie von beiden Seiten)
- ggf. Einbürgerungsurkunden / Staatsangehörigkeitsausweise
- Eheurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil (Original)
- Geburtsurkunden beider Eltern (Original)
- ggf. Bescheinigung über Wiederannahme des Geburtsnamens

verwitwete Mütter:

- Personalausweis beider Eltern (Kopie von beiden Seiten)
- ggf. Einbürgerungsurkunden / Staatsangehörigkeitsausweise
- Eheurkunde und Sterbeurkunde des letzten Ehegatten (Original)
- Geburtsurkunden beider Eltern (Original)
- ggf. Bescheinigung über Wiederannahme des Geburtsnamens

Allgemeine Hinweise:

Alle Urkunden müssen im **Original** vorlegt werden!

Ausländische Staatsangehörige müssen Ihre **Staatsangehörigkeit** mit einem **Reisepass nachweisen** und den gültigen Aufenthaltstitel vorlegen.

Fremdsprache Urkunden werden in internationaler Form oder zusammen mit einer deutschen Übersetzung (durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher nach ISO-Norm) benötigt.

Auch Urkunden in englischer Sprache müssen übersetzt sein. **Wichtig hier, Urkunde und Übersetzung müssen im Original vorliegen.**

Nach deutschem Recht ist bei verheirateten Müttern kraft Gesetzes **immer** der Ehemann als Vater einzutragen!

Bei ledigen, geschiedenen oder verwitweten Müttern kann der Kindesvater **nur** dann eingetragen werden, wenn eine wirksame Vaterschaftsanerkennung vorliegt.

In Abhängigkeit von Ihren persönlichen Verhältnissen kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Aufgrund der komplexen Rechtslage wird ausländischen Eltern empfohlen, persönlich vorzusprechen und alle Unterlagen in den Sprechzeiten abzugeben.

Hinweise zur Namensgebung

Vornamen:

1. Werden zwei Namen mit einem Bindestrich verbunden, gelten sie als ein Name. Setzen Sie daher nur dann einen Bindestrich zwischen die Vornamen, wenn Sie dies beabsichtigen.
2. Als Vornamen können nur Bezeichnungen gewählt werden, die ihrem Wesen nach Vornamen sind und das Geschlecht des Kindes erkennen lassen.
3. Ist der Vorname beim Standesamt beurkundet, so gilt Ihr Namensgebungsrecht als unwiderruflich ausgeübt. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass auf der Geburtsanzeige alle Namen korrekt sind.
4. Das Recht, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, steht bei verheirateten Eltern sowie beim Vorliegen einer Sorgeerklärung grundsätzlich beiden Elternteilen gemeinsam zu. Die **Geburtsanzeige** muss daher von **beiden** unterschrieben werden.

Familienname:

1. Das Kind erhält den **Ehenamen seiner Eltern** als Geburtsnamen.
2. Führen die **Eltern keinen Ehenamen** und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, weil sie verheiratet sind oder eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, so entscheiden sie gemeinsam, ob ihr Kind den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhalten soll. Sofern Sie **bereits ein gemeinsames Kind haben**, welches ebenfalls unter Ihrer gemeinsamen Sorge steht (und beide Elternteile deutsche Staatsangehörige sind), so ist der **Familienname dieses Kindes für alle weiteren gemeinsamen Kinder bindend**.
3. Liegt die **elterliche Sorge allein bei der Mutter**, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Die Mutter kann dem Kind jedoch auch mit Einwilligung des Vaters dessen Familiennamen erteilen. In diesem Fall ist eine gemeinsame persönliche Vorsprache der Eltern beim Standesamt erforderlich.
4. Bei **ausländischen Staatsangehörigen** sind ggf. Rechtswahlerklärungen erforderlich bzw. andere Namensführungen möglich. Wir empfehlen, eine gemeinsame persönliche Vorsprache beim Standesamt.

Vaterschaftsanerkennungen können im Standesamt erfolgen. Die Gebühr beträgt aktuell 33,00 € bei gemeinsamer Vorsprache. (bei minderjährigen Elternteilen, müssen zusätzlich die gesetzlichen Vertreter vorsprechen)

Sorgeerklärungen können nur bei einem Jugendamt oder Notar abgegeben werden.